

KT-Drucks. Nr. 108/2020

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Alfred Schmid
Telefon 07031-663 1640
Telefax 07031-663 1269
a.schmid@lrabb.de

Az: 20.454.30
04.06.2020

Einführung einer Gebührensatzung für die Kindertagespflege

- Anlage 1: Hinweise zur pauschalierten Kostenbeteiligung 2009-05
- Anlage 2: Hinweise zur pauschalierten Kostenbeteiligung 2009-05
Mustertabellen
- Anlage 3: Gebührensatzung
- Anlage 4: Kostenbeitragstabelle Landkreis Böblingen

I. Vorlage an den

Jugendhilfe- und Bildungsausschuss
zur Vorberatung

29.06.2020
öffentlich

Kreistag
zur Beschlussfassung

27.07.2020
öffentlich

II. Beschlussantrag

Der Landkreis Böblingen führt zum 01.09.2020 eine Gebührensatzung für die Kindertagespflege ein.

III. Begründung

Das zum 1.8.2019 in Kraft getretene Gute-Kita-Gesetz beinhaltet auch eine Neufassung des § 90 SGB VIII, der u.a. die pauschalierte Kostenbeteiligung für die Kindertagesbetreuung regelt.

Bisher konnten zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege Kostenbeiträge festgesetzt werden; das Landesrecht erlaubte dabei einen Gestaltungsspielraum. Dieser Landesrechtsvorbehalt ist in der Fassung ab dem 01.08.2019 nicht mehr enthalten, so dass eine Staffelung der Beiträge nunmehr zwingend erforderlich ist. Als Kriterium für die Staffelung können gemäß § 90 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes berücksichtigt werden.

Bereits vor der Änderung des § 90 SGB VIII war der Landkreis Böblingen der einzige Landkreis in Baden-Württemberg, der auf eine Staffelung der Beiträge verzichtete. Der wesentliche Grund hierfür war sicherlich, dass eine exakte Berechnung der Kostenbeteiligung der Eltern das Sozialbudget weniger belastete als eine pauschalierte Kostenbeteiligung, die eben diese Berechnungen vermeiden soll und daher eine geringere Kostenbeteiligung verlangt. Zudem eröffnete eine fehlende Gebührensatzung die Möglichkeit, dass Eltern ihre qualifizierte Kindertagespflege selbständig organisieren und bezahlen, im Gegenzug aber pauschalierte Betriebskostenzuschüsse des Landes aus § 29c FAG zur Förderung der Kleinkindbetreuung weitergeleitet erhielten (so genannte „FAG-Anträge“). Dieses Vorgehen ersparte dem Jugendamt oftmals die Prüfung einer finanziellen Kostenbeteiligung der Eltern und damit personelle Ressourcen.

Eine zeitnahe Einführung der nunmehr erforderlichen Gebührensatzung konnte nicht erfolgen, weil der Landkreis Böblingen mit dem Modell TAKKI die Aufgaben zur Förderung der Kindertagespflege für Kleinkinder unter 3 Jahren in vollem Umfang an die teilnehmenden Städte und Gemeinden übertragen hat. Diese TAKKI-Kommunen erheben von den Eltern eine örtlich einheitliche Betreuungsgebühr, egal ob das Kind eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflege besucht. Die Eltern haben damit eine echte Wahlfreiheit der Betreuungsform bei identischer Kostenbeteiligung. Bis auf zwei Gemeinden nahmen alle Kommunen im Landkreis an TAKKI teil.

Dieses sehr erfolgreiche und vielbeachtete Modell hätte bei einer landkreiseinheitlichen Gebührensatzung nicht aufrechterhalten werden können, weshalb der Landkreis in den verbleibenden zwei Kommunen mit Erfolg Werbung für TAKKI machte: am 05.03.2020 hat der Gemeinderat Gäufelden und am 07.05.2020 der Gemeinderat von Bondorf der Einführung von TAKKI zugestimmt.

Hierdurch war nun der Weg frei, die Kindertagesbetreuung für unter 3-jährige Kinder einheitlich im Rahmen von TAKKI und damit über die individuellen örtlichen Gebührensatzungen abzuwickeln und **nur für die über 3-jährigen Kinder eine Gebührensatzung des Landkreises einzuführen.**

Bezüglich der Ausgestaltung einer gestaffelten Gebühr haben der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS), Landkreistag und Städtetag gemeinsame Hinweise in einem Rundschreiben veröffentlicht (vgl. Anlagen 1 und 2). Auf diesen Hinweisen basiert die nunmehr zu beschließende Gebührensatzung des Landkreises Böblingen. Zudem wurden entsprechende Gebührensatzungen anderer Landkreise gesichtet, um aus deren Wortlauten ein möglichst einfaches, verständliches, aber dennoch alle Aspekte umfassendes Regelwerk zu schaffen. Bei der Kostenbeitragstabelle wurde die Musterkostenbeitragstabelle 3 zugrunde gelegt, da diese die Betreuungszeiten detaillierter darstellt und damit den Eltern die Kostenbeteiligung gerechter auferlegt.

Gegenüber den Hinweisen aus dem Jahr 2009 und der darauf beruhenden Mustertabelle haben sich im Laufe der Jahre natürlich Änderungen ergeben, deren wesentliche Aspekte wie folgt sind:

- Erhöhung der laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen von damals 3,90 € auf aktuell 6,50 €
- Einführung einer Kostenbeteiligung des Landes für die Kindertagespflege für über 3-Jährige in Höhe von 0,50 € je Kind und Betreuungsstunde seit 01.01.2019 im Rahmen des „Pakts für gute Bildung und Betreuung“. Diese Zuweisung senkt den tatsächlichen Aufwand der Kindertagespflege.
- Erhöhung der Stufen des Einkommenseinsatzes: Aufgrund der allgemeinen Inflation waren die in der Mustertabelle genannten Stufen von 1.500,- €, 2.000,- €, 2.500,- € usw. nicht mehr angemessen, weshalb diese fortgeschrieben wurden. Zu bedenken ist dabei insbesondere, dass aus dem Einkommen stets die seit damals enorm gestiegenen Mietkosten zu tragen sind. Den Familien muss daher mehr Einkommen verbleiben.
- Der vom Einkommen abzusetzende Freibetrag ab der dritten haushaltsangehörigen Person leitet sich aus dem steuerlichen Grundfreibetrag für Kinder ab. Dieser betrug im Jahr 2009 noch 322,- € und liegt in 2020 bei 431,- €.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Da die überwiegende Mehrzahl der über 3-jährigen Kinder in Einrichtungen betreut wird, sind die Antragszahlen relativ gering und lagen zuletzt bei rund 20 Tagespflegen ü3. Wir gehen durch die Einführung der Gebührensatzung von einer monatlichen Minderbelastung der Eltern je Fall von 100,- € pro Monat aus. Dies würde eine jährliche Mehrbelastung für den Landkreis in Höhe von knapp 25.000,- € bedeuten.

Der Jugendhilfe- und Bildungsausschuss hat das Thema in seiner Sitzung vom 29.06.2020 beraten und empfiehlt dem Kreistag, antragsgemäß zu beschließen.



Roland Bernhard